

Nach einer kurzen Erläuterung durch die Verwaltung empfiehlt der Haupt- und Finanzausschuss dem Stadtrat folgenden

Beschluss:

Der Rat beschließt folgende Satzung:

**1. Nachtrag vom . . . zur Satzung
über das Friedhofs- und Bestattungswesen
in der Stadt Bergneustadt vom 10.12.1999**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) hat der Rat der Stadt Bergneustadt in seiner Sitzung am . . . folgenden 1. Nachtrag zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Bergneustadt vom 10.12.1999 beschlossen:

§ 1

§ 17 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Wahlgräber werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Nach Ablauf der Ruhefrist einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhefrist erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist wiedererworben worden ist.

§ 2

Dieser Satzungsnachtrag tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig